

Statuten des Vereins «Schweizer Verein für Parasitenprävention und Tierwohl»

(Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 30.01.2026)

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «**Schweizer Verein für Parasitenprävention und Tierwohl**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz und Dauer

1. Der Verein hat seinen Sitz in **Zürich**.
2. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Interesse des Tierwohls.
2. Der Verein bezweckt insbesondere:
 - a) die Förderung des Tierwohls durch Prävention, Früherkennung und verantwortungsvolle Behandlung parasitärer und weiterer übertragbarer Gesundheitsrisiken bei Tieren; insbesondere auch mit dem Ziel, **unnötige oder unsachgemässe antiparasitäre Behandlungen zu reduzieren und damit das Risiko der Resistenzentwicklung von Parasiten gegenüber Wirkstoffen zu minimieren**;
 - b) die **Information, Aufklärung und Sensibilisierung** von Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie Fachpersonen (z.B. Tierärzteschaft, Tierpflege, Landwirtschaft) zu evidenzbasierten Präventions- und Behandlungsansätzen;
 - c) die **Förderung von Forschung, Monitoring und Wissensaufbau** (z.B. Datenerhebung, anonymisierte Auswertungen, Studien, Publikationen) zur Verbesserung von Tiergesundheit und Tierwohl;
 - d) die **Unterstützung niederschwelliger Programme** (z.B. Informationsangebote, Beratungs- und Präventionsmassnahmen, Zugang zu Diagnostik) insbesondere für finanziell oder strukturell benachteiligte Tierhaltende;
 - e) die Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen (z.B. Hochschulen, Fachstellen, Verbände, Tierarztpraxen, Labore, Behörden, NGOs) im In- und Ausland.
3. Der Vereinszweck umfasst Haustiere und Nutztiere. Die Statuten schliessen weitere Tierarten ausdrücklich nicht aus.

Art. 4 Mittel und Tätigkeiten

Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein insbesondere:

1. Informations- und Bildungsangebote entwickeln und verbreiten (z.B. Leitfäden, Kampagnen, Veranstaltungen, digitale Inhalte).
2. Projekte zur Verbesserung von Prävention und Diagnostik initiieren, fördern oder mitfinanzieren.
3. Forschungsvorhaben, Datenerhebungen und Auswertungen unterstützen oder durchführen (inkl. Kooperationen).
4. Beiträge, Unterstützungen oder Stipendien im Rahmen des Vereinszwecks ausrichten (z.B. für Programme mit sozialer Zielsetzung), soweit dies mit den Statuten und allfälligen Auflagen von Geldgebern vereinbar ist.
5. Dritte mit Leistungen beauftragen (z.B. Labore, wissenschaftliche Partner, Kommunikationsdienstleister), sofern dies dem Vereinszweck dient.

Art. 5 Gemeinnützigkeit und Non-Profit-Grundsätze

1. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks zu verwenden.
3. Es werden keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln an Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder nahestehende Personen ausgerichtet, ausser:
 - a) Spesenersatz gegen Beleg;
 - b) angemessene Entschädigungen für klar definierte Leistungen im Rahmen eines schriftlichen Vertrags und zu marktüblichen Konditionen, unter Einhaltung der Regeln zu Interessenkonflikten gemäss Art. 14.
4. Ein allfälliger Überschuss ist dem Vereinsvermögen zuzuweisen und für den Vereinszweck zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit mit Umsetzungspartnern und kommerziellen Organisationen

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein mit Umsetzungspartnern, einschliesslich kommerziellen Organisationen, zusammenarbeiten, sofern dies nachweislich dem Vereinszweck dient (z.B. Aufklärungsarbeit, Datenerhebung für Forschung, Umsetzung von Präventionsprogrammen).
2. Der Verein kann Umsetzungspartner im Rahmen von zweckgebundenen Projekten unterstützen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Unterstützung erfolgt ausschliesslich projektbezogen und im Einklang mit Art. 3 und 4;
 - b) Es besteht ein schriftlicher Projektvertrag mit klaren Zielen, Leistungsbeschreibung, Budget, Nachweis- und Reportingpflichten;
 - c) Die Finanzierung erfolgt zu Drittbedingungen (marktüblich, transparent, keine verdeckte Gewinnausschüttung);
 - d) Der Verein erhält angemessene Kontroll- und Mitwirkungsrechte (z.B. Einsicht in Projektabrechnung, Meilensteine, Wirkungsnachweis);
 - e) Die Unterstützung begründet keinen Anspruch der Umsetzungspartner auf Vereinsvermögen und keine Beteiligungs-, Darlehens- oder Gewinnansprüche des Vereins an Umsetzungspartnern (keine Equity-/Loan-Finanzierung durch den Verein, ausser ausdrücklich zulässig und gemeinnützigkeitskonform; in der Regel ausgeschlossen).
3. Der Verein wahrt jederzeit seine Unabhängigkeit; die Mittelverwendung bleibt zweckgebunden und nachvollziehbar.

Art. 7 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Spenden, Legaten und Zuwendungen;
3. Beiträgen von Stiftungen und öffentlichen Stellen;
4. Erträgen aus Vereinsaktivitäten (z.B. Veranstaltungen) soweit zweckkonform;
5. Drittmittel für Projekte.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Mitgliedschaft

Art. 9 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kann folgende Mitgliedschaften führen:

1. Ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen);
2. Gönnermitglieder;
3. Ehrenmitglieder (durch Beschluss der Mitgliederversammlung).

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf schriftliches Gesuch hin.
2. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 11 Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
2. Gönner- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt per Ende eines Geschäftsjahres (Mitteilung mindestens 30 Tage vorher);
 2. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen (Beschluss des Vorstands; Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich);
 3. bei juristischen Personen durch Auflösung;
 4. durch Tod bei natürlichen Personen.
-

Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle (sofern gewählt) oder die Rechnungsprüfung.

Art. 14 Interessenkonflikte, Transparenz, Ausstand

1. Vorstandsmitglieder und mit Funktionen betraute Personen sind verpflichtet, Interessenkonflikte (insbesondere Funktionen/Beteiligungen bei Umsetzungspartnern oder Auftragnehmern) offen zu legen.
2. Bei Geschäften, welche eine Person direkt oder indirekt betreffen (insbesondere Verträge, Zahlungen, Vergaben an nahe stehende Unternehmen/Personen), gilt Ausstandspflicht: Die betroffene Person tritt in Beratung und Entscheid in den Ausstand; dies ist im Protokoll festzuhalten.
3. Der Vorstand sorgt für nachvollziehbare Entscheidungen, insbesondere bei Projekten gemäss Art. 6 (Verträge, Budgets, Reporting).
4. Der Verein führt eine ordentliche Buchhaltung und erstellt jährlich einen Jahresabschluss.

Art. 15 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche MV findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Eine ausserordentliche MV wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 16 Einberufung und Traktanden

1. Die Einladung zur MV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
2. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der MV schriftlich einzureichen.

Art. 17 Zuständigkeiten der MV

Die MV hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresberichts;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
3. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle (sofern vorgesehen);
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Art. 18 Beschlussfassung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
 2. Die MV fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen.
 3. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
 4. Wahlen erfolgen ebenfalls mit einfachem Mehr.
-

Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Empfehlung: Präsident/in, Vizepräsident/in, Finanzen (kann kombiniert werden).
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategische und operative Leitung zur Erreichung des Vereinszwecks;
2. Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Projektentscheidungen und Vergaben im Rahmen von Art. 4 und 6;
5. Sicherstellung der Compliance mit Non-Profit-Grundsätzen und Interessenkonflikten;

6. Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

1. Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien aus dem Vorstand.
2. Der Vorstand kann für klar definierte Aufgaben Einzel- oder Kollektivzeichnungsberechtigungen an Dritte erteilen (z.B. Geschäftsführung/Projektleitung), sofern dies protokolliert und begrenzt ist.

Art. 22 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Gleichstand entscheidet das Präsidium.
4. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Revision / Rechnungsprüfung

Art. 23 Revisionsstelle

1. Die MV kann eine Revisionsstelle wählen.
2. Sofern gesetzlich erforderlich oder von Förderern verlangt, wählt die MV eine zugelassene Revisionsstelle.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der MV Bericht.

Haftung, Datenschutz, Auflösung

Art. 24 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Datenschutz

1. Der Verein bearbeitet Personendaten von Mitgliedern und Unterstützenden ausschliesslich für Vereinszwecke (Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Fundraising, Projektabwicklung).
2. Der Vorstand sorgt für angemessene organisatorische und technische Schutzmassnahmen und hält die anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein.

Art. 26 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der MV anwesenden Stimmen.

Art. 27 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene MV mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die einen möglichst ähnlichen Zweck (Tierwohl/Tiergesundheit, Prävention, Forschung, Aufklärung) verfolgt. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.
 3. Die Auswahl der begünstigten Organisation obliegt der MV; falls dies nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand im Sinne dieser Bestimmung.
-

Art. 28 Inkrafttreten

30.01.2026

Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom ~~22.01.2026~~ in Kraft.

30.01.2026

Ort, Datum: Zürich, ~~23.01.2026~~

Unterschriften (Gründungsmitglieder / Vorstand):

Stefan Berger, Präsident



Annette Winter, Vorstandsmitglied



Vanessa Borraccini, Vorstandsmitglied

